

**L14.H20****Richtlinien zur Vermietung der
DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne DL 15**

Die Arbeitsbühne soll die Sicherheit der Gemeindewerkgruppe und Dritter bei Arbeiten in der Höhe bestmöglich gewährleisten. Diese Richtlinien regeln die Vermietung der DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne. Die Arbeitsbühne der Politischen Gemeinde Buochs (nachfolgend Vermieterin genannt) kann für Arbeiten in der Höhe, spezielle Einsätze etc. gemietet werden.

Der Mieter anerkennt mit der Einreichung des unterzeichneten Mietgesuches diese Richtlinien in allen Teilen. Er hat damit die Einhaltung der Bestimmungen auch sicherzustellen.

EIGENTUM

Die vermietete DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum der Vermieterin. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin an Dritte weitervermietet werden.

MIETER

Die Anhängerarbeitsbühne wurde grundsätzlich als Unterstützung der Gemeindewerkgruppe bei Arbeiten in der Höhe angeschafft. Da die Arbeitsbühne jedoch durch diese Arbeiten nicht ausgelastet ist, kann diese auch an Dritte vermietet werden. Anspruchsberechtigt sind namentlich:

- a) Buochser Bürger/innen, Vereine, Firmen und Körperschaften.
- b) Auswärtige Firmen, welche die Arbeitsbühne für Einsätze in der Gemeinde Buochs benötigen

BENUTZUNGSPRIORITÄT

Für die Benützung der Anhängerarbeitsbühne gelten folgende Prioritäten:

- a) Politische Gemeinde Buochs
- b) Körperschaften und Feuerwehr
- c) Buochser Firmen, Dorfvereine und Private
- d) Auswärtige Firmen und Gemeinden

RESERVATION

Die Reservation läuft direkt über die Gemeindewerkgruppe Buochs (Tel. 078 757 45 86). Das Mietgesuch, welches unter www.buochs.ch im Online–Schalter bezogen werden kann, ist entsprechend frühzeitig einzureichen.

Für die DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne wird ein Belegungsplan erstellt. Über die Zuteilung und die Mietbedingungen entscheidet die Gemeindewerkgruppe in Rücksprache mit dem Bauamt Buochs. Der Belegungsplan ist durch die Gemeindewerkgruppe ständig nachzuführen und zur Einsicht bereitzulegen.

BEDIENUNG

Bedienung durch den Mieter:

Mieter, welche die DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne selber bedienen wollen, müssen die praktische Erfahrung im Einsatz mit gleichartigen Arbeitsbühnen vorweisen können.

Bedienung durch den Vermieter:

Bei Mietern ohne entsprechende praktische Erfahrung muss die Bedienung der Arbeitsbühne durch einen Mitarbeiter der Vermieterin erfolgen.

EINSATZBEDINGUNGEN / TECHNISCHE DATEN

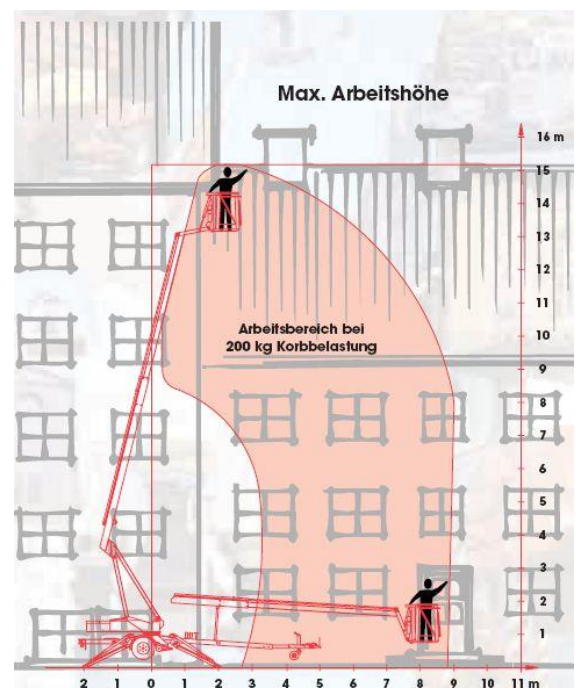
Die nachfolgenden Einsatzbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Mietvertrages

- Bei einer Bedienung durch den Mieter, wird die vom Mieter beauftragte Person bei der Übergabe der DENKA-Lift Anhängerarbeitsbühne in die Handhabung des Gerätes eingewiesen. Der Mieter verpflichtet sich, vor Inbetriebnahme des Gerätes sich mit den Bedienungs- und Wartungshinweisen am Gerät vertraut zu machen, die bei Übergabe erteilten Hinweise genau zu beachten und insbesondere den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen. Die vom Mieter beauftragte Person wurde durch die Vermieterin ausdrücklich auch auf die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen.
- Nur die von der Vermieterin eingewiesene Person ist zum Bedienen des Gerätes berechtigt.
- Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ist eine Weitergabe des Gerätes an Dritte nicht zulässig.
- Die Arbeitsbühne darf nur bestimmungsgemäss benutzt werden, insbesondere darf sie nicht als Hebekran und nicht über die festgelegte Tragkraft hinaus belastet werden. Bei Ölverlust am Mietgerät hat der Mieter unverzüglich umweltschützende Maßnahmen einzuleiten.
- Bei Beschädigungen oder starker Verschmutzung des Gerätes, verursacht durch unsachgemässe Behandlung oder mangelhaften Schutz (unterlassenes Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) oder durch sonstiges schuldhaftes Handeln oder Unterlassen, trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, bestehend insbesondere aus Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Reinigungskosten.

TECHNISCHE DATEN

Die robuste und kraftvolle DENKA-Lift-Anhänger-Arbeitsbühne weist ideale Leistungsdaten auf:

- Bis zu 9 m seitlicher Reichweite werden mit 200 kg erreicht.
- Selbst in einer Höhe von 10,00 m stehen immer noch 8,00 m Reichweite zur Verfügung
- Die maximale Arbeitshöhe beträgt 15 m.
- Die maximale Korbbelastung von 200 kg steht im gesamten Arbeitsbereich zur Verfügung.
- Der 360° endlose Schwenkbereich, sowie ein serienmäßig beidseitig drehbarer Arbeitskorb mit Winkelarm bieten dabei optimales Handling.
- Jeder DENKA LIFT erfüllt die strengsten Sicherheitsnormen.



EINSATZZEITEN / DAUERBENUTZUNG

Bei Bedienung durch den Mieter:

Mieter, welche die DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne nachweislich selbstständig bedienen können, dürfen das Gerät bei Verfügbarkeit von Montag bis Sonntag mieten.

Bei Bedienung durch den Vermieter:

Mieter, welche für die Bedienung des Geräts einen Mitarbeiter der Vermieterin benötigen, können die Hebebühne grundsätzlich nur von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr mieten. Am Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen steht die Arbeitsbühne in der Regel nicht zur Verfügung. Ausnahmen können durch die Gemeindewerkgruppe in Rücksprache mit dem Bauamt Buochs gestattet werden.

Dauerbenützer (Feuerwehr, Körperschaften und Firmen) stellen ihre wiederkehrenden Ansprüche jährlich (Datumsangaben, Zweck, Dauer der Benützung, Verantwortliche Person) bis jeweils 31. Oktober für das folgende Jahr.

BEGINN / ENDE DER MIETZEIT

Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab dem Werkhof der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag an selber Stelle. Sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde ist das Mietende der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch mitzuteilen.

Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache bis spätestens 17⁰⁰ Uhr am Rückgabetag verpflichtet. Wird das Gerät später als vereinbart zurückgegeben, so endet die Mietzeit mit dem Tag/Halbtage der Rückgabe und die Mietzeitüberschreitung ist der Vermieterin zu vergüten.

ÜBERGABE / RÜCKGABE DES GERÄTES

Die Rückgabe gilt als erfolgt, wenn das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßem Zustand auf dem Werkhof der Vermieterin oder an einem anderen vereinbarten Rückgabeort eintrifft.

Die Vermieterin trägt im Mietgesuch resp. Übergabeprotokoll die Rückgabe des Geräts und allfällige nötige Bemerkungen zum Zustand des Geräts ein.

Mietunterbrüche sind der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden. Die Vermieterin behält sich dann das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen kann die Vermieterin nicht akzeptieren.

STÖRUNGEN

Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit, garantiert die Vermieterin das Ausrücken eines Mitarbeiters innerhalb von 45 Minuten nach Eingang der Störmeldung. Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb bis zum Eintreffen des Mitarbeiters einzustellen.

Störungsmeldung an 078 757 45 86 (Leiter Gemeindewerkgruppe)

MIETTARIFE

Für die Vermietung der DENKA–Lift Anhängerarbeitsbühne gelten folgende Miettarife, wobei alle Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer, Versicherung und Treibstoffe zu verstehen sind.

		Körperschaften Feuerwehr	Buochser Firmen, Vereine und Private	Auswärtige Firmen und Gemeinden
DENKA–Lift Anhängerarbeits- bühne ohne Bedienung	Halbtagespreis	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 200.00
	Tagespreis bei einem Tag	CHF 80.00	CHF 150.00	CHF 300.00
	Tagespreis ab einer Woche	CHF 60.00	CHF 120.00	CHF 250.00
Gemeindearbeiter für Bedienung der Arbeitsbühne Grundpauschale für Lieferung und Instruktion des Geräts	Pro Stunde	CHF 75.00	CHF 80.00	CHF 85.00
	Pauschale	CHF 80.00	CHF 90.00	CHF 100.00

VERSICHERUNG

Eine Maschinen–Kaskoversicherung ist **im Mietpreis inbegriffen**. Der Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall CHF 500.00.

Schäden an Sachen Dritter beim Betrieb/Einsatz der Arbeitsbühne, verursacht durch den Mieter und dessen Bedienungspersonal, hat vollumfänglich der Mieter zu tragen (Betriebshaftpflicht).

GÜLTIGKEIT

Der Mieter anerkennt mit der Einreichung des unterzeichneten Mietgesuches diese Richtlinien in allen Teilen. Er hat damit die Einhaltung der Bestimmungen auch sicherzustellen.

Buochs, August 2023